

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

71 (4.11.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verkündungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 71. Mittwoch, 4. November 1914.

Bildung eines Fischereigebietes der Dreckwalz betr.

Wir bringen nachstehende Verordnung zur öffentlichen Kenntnis.
Durlach den 27. Oktober 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Verordnung

Auf Grund des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr., und des § 5 der Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888 werden folgende Gemeindefischwasser als zusammengehöriges Fischereigebiet erklärt:

- 1. Auf Gemarkung Wörsingen:**
die Dreckwalz bis zur Gemarkungsgrenze Zöhlingen mit den Zuflüssen:
a) links: der Krebsbach,
b) rechts: ein nicht näher benannter Quellsbach.

- 2. Auf Gemarkung Zöhlingen:**
die Dreckwalz von der Wörsinger bis zur Weingarter Gemarkungsgrenze mit den Zuflüssen:
a) links: keine,
b) rechts: das Grundwasser und ein unbenannter Graben.

- 3. Auf Gemarkung Weingarten:**
die Dreckwalz von der Zöhlinger Gemarkungsgrenze bis zum oberen Ortssetzterbeginn von Weingarten mit den Zuflüssen:
a) links: keine,
b) rechts: ein nicht besonders benannter Graben.

Ausgeschlossen von dem Fischereigebiet bleibt die sogenannte „Lettengrube“ auf Gemarkung Weingarten.
Als Verwaltungsbehörde, der die Aufsichtsrechte des Artikels 1 des genannten Gesetzes zukommen, wird das Gr. Bezirksamt Durlach bestimmt.
Karlsruhe den 21. Oktober 1914.
Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
gez. Weingärtner.

Wir bringen nachstehende Verordnung zur öffentlichen Kenntnis.
Durlach den 27. Oktober 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Verordnung.

Den Verkehr mit Fuhrwerken betr.

Auf Grund des § 366 Ziffer 10 R. Str. G. B. wird auf Verlangen des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps für die Dauer des Kriegszustandes mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:
§ 1.

Alle Fuhrwerke, welche auf öffentlichen Wegen fahren, müssen bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einhalten.
Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.
Karlsruhe den 22. Oktober 1914.
Großh. Ministerium des Innern.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Lamprecht-Familien-Stiftung betr.

Aus der Dr. Lamprecht-Familien-Stiftung sind Stipendien zu vergeben.
Genussberechtigt sind evangelische männliche Nachkommen des Schultheißen Johann Bernhard Lamprecht in Wilferdingen, die den Namen Lamprecht führen und eine höhere Lehranstalt oder Hochschule besuchen oder eine Kunst oder ein Handwerk erlernen.
Bewerbungen sind unter Anschluß der Nachweise über Abstammung, Vermögen, Studiengang und Führung bis 1. Dezember d. J. bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.
Für Kriegsteilnehmer können Gesuche durch Angehörige eingereicht werden.
Karlsruhe den 21. Oktober 1914.
Gr. Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Böhm.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Durlach den 27. Oktober 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Handhabung der Straßenpolizei betreffend.

Es sind neuerdings wieder Klagen darüber laut geworden, daß die Vorschriften der Straßenpolizeiordnung nicht genügend eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen über die Beleuchtung von Fuhrwerken und Fahrrädern, über das Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen und Beleuchtung derselben, schließlich über das Ausweichen der Fuhrwerke.

Hocher Ertrag der Stilkämme
ist nur durch richtige Pflege zu erzielen. Dazu gehört vor allem die Schädlingsbekämpfung, ganz besonders auch während der Wintermonate. Großen Erfolg gibt nach dieser Richtung der Anfrisch der Reife und Sämnisse mit einer 10%igen Lösung von wasserlöslichem Döstaam - Garbo - Linnam. Prophezie gratis.
Seiner empfehle Hauptvertrieb, Pfd. 25 -, bei 10 Pfd. 20 -.
Hölder-Strategie Pflug. Peter.

Brannsch-Verfertigung.
Durlach.
Freitag den 6. ds. Mts., nachm. 2 Uhr, werde ich im Pianobothel - Stattons hier - gegen eine Kahlung im Gottfiedungswege öffentlich versteigern:
1 Piano, 1 Büffel, 2 Stelber-schänke, 1 Stuhl, 1 Ausziehtisch, 1 Sofa, 1 Bettstuhl, 1 Tischmaschine, 1 Bettstuhl, 1 Stuhl, 1 Sanduhr.
Durlach, 4 Nov. 1914
Gaier,
Gerichtsvollzieher.

VILLA
am Fuße des Turmbergs, schöne Lage, zu vermieten. Zu erfragen Zumbergerstraße 17.

Kindlich- und Pferdemarkt in Bretten
Montag den 9. November 1914, vorm. 8 Uhr.
Gefundheitszeugnisse erforderlich.
Stiergermeramt.

Stülingerstraße 59 ist eine schöne 3-Zimmerwohnung in freier Lage sofort oder später an ruhige Familie zu vermieten. Näheres daselbst.

Warenname	Sorten	Berrenfründer.
Apfelkuchen	verschiedene Sorten	per Stück 1.40
Apfel- und Birnenkuchen		1.40
Stroh- und Weizenkuchen		1.80
Stroh- und Weizenkuchen		2.10
Stroh- und Weizenkuchen		1.50
Stroh- und Weizenkuchen		1.30
Stroh- und Weizenkuchen		2.10
Stroh- und Weizenkuchen		1.50
Stroh- und Weizenkuchen		1.80
Stroh- und Weizenkuchen		0.75 und 1.10
Stroh- und Weizenkuchen		per 100 St. 7.50
Stroh- und Weizenkuchen		per 100 St. 12.-
Stroh- und Weizenkuchen		per Stück 2.80

Fußschweiss
Hand- und Achselweiss trocknet und geruchlos macht. Sofortständig unfehlbar, nicht brennend, nur angenehm und erfrischend im Gebrauch. Flasche 60 P.
Hölder-Strategie August Peter.

Schweizerhaus.
Morgen Donnerstag:
Schlachtag.
zu Kohlmann.
Bathaus zum Baum.
Morgen Donnerstag wird geschlacht.
Fashaus zum Ochsen.
Morgen Donnerstag:
Saffraffest.

Pfannkuch & Co

Unter zweiter Waggon

Marinaden

nur aus frischen Fischen hergestellt

Bismarck-Heringe

offen Stück **10** Pfg.
4 Liter-Doze Mt. **3.20**

Rollmops

offen Stück **10** Pfg.
4 Liter-Doze Mt. **3.20**

Bratheringe

Stück **7** Pfg.
4 Liter-Doze Mt. **2.50**

Seringe in Gelee

Pfd. **50** Pfg.
4 Liter-Doze Mt. **3.50**

Gardinen

Pfd. **40** Pfg.
5 kg-Fäßel Mt. **2.50**



G. m. b. H.
In den bekanntesten
Verkaufsstellen.



Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme an dem uns so schwer betroffenen Verluste sagen wir unsern herzlichsten Dank.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Familie Rudolf Meier.

Durlach den 3. November 1914.



Den Heldentod fürs Vaterland starb unser treues Mitglied, Mitgründer und Führer unseres Corps

Heinrich Weiler

Musiker der 1. Komp. des Inf.-Rgts. 189.

Wir werden denselben stets ein treues Andenken bewahren.

Pfadfinderkorps „Jung Durlach“
Die Führung.

Rotes Kreuz

Sanktionierung für Liebesgaben.

Direktor Schaber 3 Gabe 100 —, Rechnungsrat Mg 4. Gabe 10. —
Ungenauheit 2 —
Vollständige Liste: Ernst Born 20 frische Eier u. M. 10. — für Wölle, Krieger, betrunde M. 50 — für Wölle, Mauremüller Krieger 4 Gebirgs, Frau Wölle 2 M. Gamaica Rum 2 M. Watavia-Rose, Albert Leute 3 Rosenzelle, Konrad Jitte 1 Dosenfell, Jakob Seiler 2 gegebene Holenelle, von d. r. Mädchenbänkchen 5 Ehrenschüler, 5 Paar Stauscher, 1 Paar Sack u. Ingerant 1 Sa. entfell. W. Schinger, Eisenbahnreifer 1 Bettuch, 6 Normalstenden, 6 Dandächer, 6 Küchenschleichen, 6 Toilettenpapier, 2 Unterjacken, 1 Paar Handschuhe, 6 Messer, 8 Gabeln, 6 Kaffertassen, 1 K. ansehnlich, 2 Mispelkuchen, Frau Schlicher 6 Paar Socken, Frau An. a. S. Socken, 5 Paar Stauscher, 2 Paar Socken, 1 Ehrenschüler.
Quartierg. über, von der Stadt überwiesen: M. 1150 88, worauf die Quor- tiergeber zugunsten des roten Kreuzes verzichtet haben; die Veröffentlichung der Spend r. erfolgt später.

Reinhard-Schokolade u. -Cacao

Stollwerk, sowie Eszet-Marken in großer Auswahl eingetroffen.

Meine Geldpostbriefe

in Schokolade, Pfefferminz u. dergl., sowie auch in Cognac, Rum, Kirsch, div. Früchtebrot, div. Backwerke, sowie in. Blütenhonig bringe in empfehlende Erinnerung.

W. Gräther, Schokoladenhaus, Hauptstr. 49.

2 Zweispänner-Gespänne

in Tagelohn sofort gesucht
Amstliche Bestätterei.

Dobnigungs-Gesuch.

Auswärtige Dame sucht auf 1. Apr. 1915 4-Zimmerwohnung nebst Zubehör in gutem Hause. An- gebote unter „L. K. 431“ an die Expedition dieses Blattes.

Ein größeres Zimmer oder eine kleine Wohnung per sofort zu mieten gesucht. Näheres Auerstraße 58, 3. St.

Acker

ca. 800 Quadratmeter, um- ständlicher billig zu verkaufen. Wo? sagt die Geschäftsstelle d. Bl.

Sattöl

ohne jeden Beigeschmack kaufen Sie besonders gut in der Adaldrögerie Aug. Peter.

Wohnung

zwei Zimmer, Küche, Bad auf 1. April zu vermieten. Zu erfragen Zumbergstraße 17.

Todes-Anzeige.

Dreunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, unsere liebe Mutter, Schwiegermutter, Großmutter und Tante **Karolina Bokler** geb. Schifferdecker heute morgen 5 Uhr zu sich zu rufen.

Durlach, 4. Nov. 1914.

Die trauernden Hinterbliebenen.
Die Beerdigung findet Freitag vorm. 10 Uhr statt.

Sicheln

werden zu 2 M pro Zentner an- gekauft bei

S. Neumann,
Pflanzstraße 28.

Wir bringen deshalb die in Betracht kommenden Vorschriften wiederholt zur öffentlichen Kenntnis und machen darauf aufmerksam, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit strengen Strafen geahndet werden. (§ 13 St. P. O.)

§ 13 der Straßenpolizeiordnung: Beleuchtung der während der Dunkelheit fahrenden Fuhrwerke.

Fuhrwerke, welche nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Wegen fahren, müssen mit einer hellleuchtenden Laterne versehen sein, wobei die Fährung rot oder grün leuchtender Laternen untersagt ist.

§ 2 der V. D. vom 7. November 1907, den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen betr.

Jedes Fahrrad muß versehen sein:
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit sa. bloßen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

§ 5 der Straßenpolizeiordnung: Beleuchtung von auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgestellten Gegenständen.

Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks, als dem Warte ob, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§ 123 Ziffer 5 Polizeistrafgesetzbuch:

Als Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:
Wer bei Leitung eines Fuhrwerks sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken imstande ist.

§ 14 (Begegnung von Fuhrwerken im allgemeinen).

Kommen zwei Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen einander entgegen, so sollen sie sich nach rechts ausweichen.

Findet jedoch die Begegnung auf steilen Wegen längs eines Abhangs statt, so soll mit dem bergauf fahrenden Fuhrwerk gegen den Abhang ausgewichen werden.

§ 15 (Begegnung von Fuhrwerken auf engen Wegen).

Ist wegen der Enge oder sonstigen Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht möglich, so hat derjenige, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einer zum Vorbeilassen passenden Stelle so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist.

Auf solchen Wegen sollen sich die Fuhrleute durch Zuruf, Knallen mit der Peitsche, die Postillone mit dem Horn, Zeichen geben.

§ 16 (Verhalten von Fuhrwerken bei Unmöglichkeit des Vorbeifahrens).

Treffen zwei Fuhrwerke an einer Stelle zusammen, wo auch kein Vorbeilassen möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren für welches dies nach den Umständen, insbesondere nach der Entfernung der nächsten Ausweichstelle, nach Beschaffenheit, Gefäll und Richtung des Weges und nach der Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

§ 17 (Begegnung von Reitern und Herden mit Fuhrwerken).

Reiter und Herden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerk auszuweichen.

Bei engen Wegen soll das Fuhrwerk denselben, um ihnen das sichere Vorbeikommen zu ermöglichen, so viel als tunlich Raum lassen, auch nötigenfalls, namentlich bei Begegnung mit Herden, Schritt fahren oder anhalten.

Treffen Reiter oder Herden mit Fuhrwerken auf Wegen zusammen, wo kein Ausweichen oder Vorbeilassen möglich ist, so müssen die ersteren umkehren.

§ 18 (Begegnung von Herden und Reitern miteinander).

Wenn zwei Herden oder Reiter einander entgegenkommen, so soll es unter ihnen ähnlich gehalten werden, wie für die Fuhrwerke in den §§ 14—16 vorgeschrieben ist.

§ 19 (Nachfahren und Nachreiten).

Die Führer von Herden sowie von langsam fahrenden Fuhrwerken sollen, wo dies nach der Breite und Beschaffenheit des Weges tunlich ist, die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf gegebenes Zeichen (§ 15 Absatz 2) links an sich vorbeilassen, indem sie nach rechts ausweichen.

§ 19 a (Fahrräder).

Als Fuhrwerke im Sinne der §§ 13—16 sind auch Fahrräder zu betrachten.
Durlach den 27. Oktober 1914
Großherzogliches Bezirksamt

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Die Maul- und Klauenseuche ist auch in dem Stalle des Händlers Lippmann Maier in Malsch, Amt Ettlingen, ausgebrochen.

Die üblichen Sperrmaßregeln wurden angeordnet.
Durlach den 30. Oktober 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Die Maul- und Klauenseuche ist auch in dem Stalle des Landwirts Wendelin Brecht in Ettlingen ausgebrochen.

Die üblichen Sperrmaßregeln wurden angeordnet.
Durlach den 30. Oktober 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Die Maul- und Klauenseuche ist in Wiefental, Amt Bruchsal, sowie in Dietlingen, Amt Pforzheim, ausgebrochen.

Die üblichen Sperrmaßregeln wurden angeordnet.
Durlach, den 2. November 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Die Maul- und Klauenseuche ist auch in dem Viehbestande des Richard Mannherz in Münzesheim, Amt Bretten, und in den Stallungen des Ludwig Schürer IV. in Eggenstein und des Gemeinerechners Wilhelm Gräber in Teutschneuent, Amt Karlsruhe, ausgebrochen.

Die üblichen Sperrmaßregeln sind angeordnet.
Durlach den 29. Oktober 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.